

Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren

Vom 1. Mai 2002 (Stand 1. November 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 40 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt- und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ¹⁾ sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ²⁾, *

beschliesst:

§ 1

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf Amtshandlungen, die der Kanton gestützt auf Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vornimmt.

§ 2

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für folgende Amtshandlung:

- a) Erlass von Verfügungen;
- b) Behandlung von Gesuchen (inklusive Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Bewilligungen und Genehmigungen);
- c) * mündliche und schriftliche Auskünfte und Beratungen;
- d) * Aufsichtsfunktionen, Messungen, Analysen, Expertisen, Schulungen, Projektbegleitungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Vollzugs des Umweltrechtes;
- e) Abgabe von Dokumentationen und Datenauswertungen.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn einem Gesuch nicht zugestimmt oder von der Bewilligung nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

¹⁾ SAR [781.200](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

AGS 2002 S. 160

³ Bei Immissionsklagen wird die Gebühr in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens verlegt. *

§ 3

¹ Nicht gebührenpflichtig sind:

- a) Auskünfte und Beratungen, die unter den gesetzlichen Informations- und Beratungsauftrag fallen, sofern sie nicht mit einem besonderen Aufwand verbunden sind;
- b) die Bearbeitung von Gesuchen um die Zusicherung von Staatsbeiträgen.

² Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen werden für Auskünfte und Beratungen keine Gebühren auferlegt.

§ 4

¹ Die Gebühren bestimmen sich nach dem Aufwand, sofern im Anhang zu dieser Verordnung nicht feste Ansätze festgelegt sind.

§ 5

¹ Auslagen für Leistungen Dritter (Gutachten, Untersuchungen, Betriebs- und Vollzugsüberwachungen) sind nicht in den Gebühren inbegriffen und werden zu den tatsächlichen Kosten belastet.

§ 6

¹ Steht die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Bedeutung der Amtshandlung, so kann sie ausnahmsweise angemessen reduziert oder erlassen werden. Andererseits kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 50'000.– erhöht werden, wenn sie die entstandenen Kosten offensichtlich nicht deckt.

§ 7

¹ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Handlungen auf dem Gebiet von Tank- und anderen Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankgebührenverordnung) vom 21. Mai 1990 ¹⁾;
- b) die Verordnung über die vom Kanton zu beziehenden Gebühren beim Materialabbau vom 29. November 2000 ²⁾.

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 265; 1996 S. 387

²⁾ AGS 2000 S. 346

§ 8

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aarau, 1. Mai 2002

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
PFIRTER

Veröffentlichung: 20. Juni 2002

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.05.2008	01.09.2008	Ingress	geändert	AGS 2008 S. 277
15.09.2010	01.11.2010	§ 2 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2010 S. 234
15.09.2010	01.11.2010	§ 2 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2010 S. 234
15.09.2010	01.11.2010	§ 2 Abs. 3	eingefügt	AGS 2010 S. 234

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	14.05.2008	01.09.2008	geändert	AGS 2008 S. 277
§ 2 Abs. 1, lit. c)	15.09.2010	01.11.2010	geändert	AGS 2010 S. 234
§ 2 Abs. 1, lit. d)	15.09.2010	01.11.2010	geändert	AGS 2010 S. 234
§ 2 Abs. 3	15.09.2010	01.11.2010	eingefügt	AGS 2010 S. 234